

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 111

ausgegeben am 16. Juni 2000

Übereinkommen gegen Doping

Abgeschlossen in Strassburg am 16. November 1989
Zustimmung des Landtags: 16. März 2000
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 2000

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erleichtern;

in dem Bewusstsein, dass Sport für die Erhaltung der Gesundheit, die geistige und körperliche Erziehung und die Förderung der internationalen Verständigung eine wichtige Rolle spielen soll;

besorgt über die zunehmende Anwendung von Dopingwirkstoffen und -methoden durch Sportler und Sportlerinnen im gesamten Sportbereich und die sich daraus ergebenden Folgen für die Gesundheit der Sportler und die Zukunft des Sports;

im Hinblick darauf, dass dieses Problem die ethischen Grundsätze und erzieherischen Werte gefährdet, die in der Olympischen Charta, in der Internationalen Charta der UNESCO für Sport und Leibeserziehung und in der Entschliessung (76) 41 des Ministerkomitees des Europarats, auch bekannt als die "Europäische Charta des Sports für Alle", enthalten sind;

ingedenk der von den internationalen Sportorganisationen angenommenen Vorschriften, Leitlinien und Erklärungen gegen Doping;

in Anbetracht dessen, dass staatliche Behörden und freiwillige Sportorganisationen einander ergänzende Verantwortung im Kampf gegen Doping im Sport tragen, insbesondere für die Gewähr, dass Sportveranstaltungen ordnungsgemäss und gestützt auf den Grundsatz des fairen Spiels durchgeführt werden, sowie für den Schutz der Gesundheit derjenigen, die an diesen Sportveranstaltungen teilnehmen;

in der Erkenntnis, dass diese Behörden und Organisationen zu diesem Zweck auf allen geeigneten Ebenen zusammenarbeiten müssen;

unter Hinweis auf die Entschliessungen über Doping, die von der Konferenz der für den Sport zuständigen europäischen Minister angenommenen wurden, insbesondere unter Hinweis auf die Entschliessung Nr. 1, die auf der 6. Konferenz in Reykjavik angenommen wurde;

unter Hinweis darauf, dass das Ministerkomitee des Europarats bereits die Entschliessung (67) 12 über Doping von Sportlern, die Empfehlung Nr. R (79) 8 über Doping im Sport, die Empfehlung Nr. R (84) 19 über die Europäische Charta gegen Doping im Sport und die Empfehlung Nr. R (88) 12 über die Einrichtung nicht angekündigter Dopingkontrollen ausserhalb von Wettkämpfen angenommen hat;

unter Hinweis auf die Empfehlung Nr. 5 über Doping, die von der zweiten von der UNESCO veranstalteten Internationalen Konferenz der für den Sport und die Leibeserziehung zuständigen Minister und Leitenden Beamten in Moskau (1988) angenommen wurde;

jedoch entschlossen, eine weitere und engere Zusammenarbeit zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, Doping im Sport zu verringern und endgültig auszumerzen, wobei die in diesen Übereinkünften enthaltenen ethischen Werte und praktischen Massnahmen als Grundlage dienen sollen -

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Ziel des Übereinkommens

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Hinblick auf die Verringerung und schliesslich die endgültige Ausmerzung des Dopings im Sport innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen die für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 2

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich des Übereinkommens

- 1) Im Sinne dieses Übereinkommens
- a) bedeutet "Doping im Sport" die Verabreichung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler und Sportlerinnen oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch diese Personen;
 - b) bedeutet "pharmakologische Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden", vorbehaltlich des Abs. 2, diejenigen Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen verboten wurden und in Listen aufgeführt sind, welche nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b von der beobachtenden Begleitgruppe bestätigt wurden;
 - c) bedeutet "Sportler und Sportlerinnen" die Personen, die regelmässig an Sportveranstaltungen teilnehmen.
- 2) Bis eine Liste der verbotenen pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden von der beobachtenden Begleitgruppe nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b bestätigt wird, gilt die Bezugsliste im Anhang zu diesem Übereinkommen.

Art. 3

Innerstaatliche Koordinierung

- 1) Die Vertragsparteien stimmen die Politik und das Vorgehen ihrer Ministerien und anderer staatlicher Stellen, die sich mit der Bekämpfung des Dopings im Sport befassen, aufeinander ab.
- 2) Sie sorgen dafür, dass dieses Übereinkommen praktische Anwendung findet und insbesondere die Vorschriften des Art. 7 eingehalten werden, indem sie gegebenenfalls eine zu diesem Zweck bezeichnete staatliche oder nichtstaatliche, für den Sport zuständige Stelle oder eine Sportorganisation mit der Durchführung einiger Bestimmungen des Übereinkommens betrauen.

Art. 4

Massnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und Dopingmethoden

1) Die Vertragsparteien erlassen gegebenenfalls Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsmassnahmen, um die Verfügbarkeit (einschliesslich der Bestimmungen über die Kontrolle der Verbreitung, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs) sowie die Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden im Sport und insbesondere anaboler Steroide einzuschränken.

2) Zu diesem Zweck machen die Vertragsparteien beziehungsweise die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen die Vergabe öffentlicher Fördermittel an Sportorganisationen davon abhängig, dass diese die Vorschriften gegen Doping wirksam anwenden.

3) Die Vertragsparteien werden ferner

- a) ihre Sportorganisationen bei der Finanzierung von Dopingkontrollen und -analysen entweder durch unmittelbare Fördermittel oder Zuschüsse oder durch Anrechnung der Kosten solcher Kontrollen und Analysen bei der Festlegung der gesamten Fördermittel oder Zuschüsse, die diesen Organisationen zukommen sollen, unterstützen;
- b) angemessene Massnahmen ergreifen, um die Vergabe öffentlicher Fördermittel zum Zweck des Trainings an einzelne Sportler und Sportlerinnen, die wegen eines Dopingvergehens im Sport zeitweilig ausgeschlossen worden sind, für die Dauer des Ausschlusses zu versagen;
- c) die Durchführung von Dopingkontrollen durch ihre nationalen Sportorganisationen, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen sowohl während als auch ausserhalb der Wettkämpfe gefordert werden, fördern und, soweit angebracht, erleichtern;
- d) den Abschluss von Vereinbarungen durch die Sportorganisationen fördern und erleichtern, wonach es erlaubt ist, ihre Mitglieder einem Test durch ordnungsgemäss befugte Dopingkontrollgruppen anderer Länder unterziehen zu lassen.

4) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, von sich aus in eigener Verantwortung Vorschriften gegen Doping zu erlassen und Dopingkontrollen durchzuführen, sofern diese mit den einschlägigen Grundsätzen dieses Übereinkommens vereinbar sind.

Art. 5

Laboratorien

- 1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
 - a) in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein Dopingkontrollaboratorium einzurichten oder dessen Einrichtung zu erleichtern, das geeignet ist, nach den Kriterien anerkannt zu werden, die von den betreffenden internationalen Sportorganisationen angenommen und von der beobachtenden Begleitgruppe nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b bestätigt wurden, oder
 - b) den Sportorganisationen dabei behilflich zu sein, zu einem solchen Laboratorium im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei Zugang zu erhalten.
- 2) Diesen Laboratorien wird nahegelegt,
 - a) geeignete Massnahmen zu ergreifen, um befähigte Mitarbeiter einzustellen, zu beschäftigen sowie aus- und fortzubilden;
 - b) geeignete Forschungs- und Entwicklungsprogramme über die für Dopingzwecke im Sport verwendeten oder mutmasslich verwendeten Dopingwirkstoffe und -methoden sowie über den Bereich der analytischen Biochemie und Pharmakologie durchzuführen, um grössere Kenntnisse über die Wirkung der verschiedenen Wirkstoffe auf den menschlichen Körper und die Folgen für die sportliche Leistung zu erlangen;
 - c) neue Forschungsergebnisse schnell zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Art. 6

Erziehung

1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den betreffenden Sportorganisationen und den Massenmedien, Erziehungsprogramme und Informationsfeldzüge auszuarbeiten und durchzuführen, in denen die Gesundheitsgefahren und die Schädigung der ethischen Werte durch Doping im Sport deutlich gemacht werden. Sie richten sich sowohl an junge Menschen in Schulen und Sportvereinen als auch an deren Eltern und an erwachsene Sportler und Sportlerinnen, an Sportverantwortliche und -betreuer sowie an Trainer. Für die im medizinischen Bereich Tätigen wird in diesen Erziehungsprogrammen die Bedeutung hervorgehoben, die der Beachtung der medizinischen Ethik zukommt.

2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den betreffenden regionalen, nationalen und internationalen Sportorganisa-

tionen Forschungsarbeiten zur Aufstellung physiologischer und psychologischer Lehrprogramme auf wissenschaftlicher Grundlage anzuregen und zu fördern, welche die Unversehrtheit des menschlichen Körpers achten.

Art. 7

Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen bei den von ihnen zu ergreifenden Massnahmen

1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Sportorganisationen und über diese die internationalen Sportorganisationen zu ermutigen, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden geeigneten Massnahmen gegen Doping im Sport auszuarbeiten und anzuwenden.

2) Zu diesem Zweck regen sie an, dass ihre nationalen Sportorganisationen ihre entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben klar herausstellen und aufeinander abstimmen, insbesondere durch Abstimmung ihrer

- a) Vorschriften gegen Doping mit den von den betreffenden internationalen Sportorganisationen vereinbarten Vorschriften;
- b) Listen verbotener pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen und verbotener Dopingmethoden mit den von den betreffenden internationalen Sportorganisationen vereinbarten Listen;
- c) Dopingkontrollverfahren;
- d) Disziplinarverfahren, wobei sie die international anerkannten Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit anwenden und die Achtung der Grundrechte verdächtiger Sportler und Sportlerinnen gewährleisten; bei diesen Grundsätzen handelt es sich insbesondere um Folgende:
 - i) die Meldestelle darf nicht gleichzeitig die Disziplinarstelle sein,
 - ii) die Betroffenen haben das Recht auf eine gerechte Verhandlung, auf Hilfe oder Vertretung,
 - iii) es müssen klare und durchsetzbare Bestimmungen über Rechtsmittel gegen ergangene Urteile gegeben sein;
- e) Verfahren zur Verhängung wirksamer Strafen für Verantwortliche, Ärzte, Tierärzte, Betreuer, Physiotherapeuten und für andere Personen, die für Verletzungen der Vorschriften gegen Doping durch Sportler und Sportlerinnen verantwortlich oder daran beteiligt sind;
- f) Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung des Ausschlusses oder anderer Strafen, die von anderen Sportorganisationen im eigenen Land oder in anderen Ländern verhängt werden.

- 3) Darüber hinaus ermutigen die Vertragsparteien ihre nationalen Sportorganisationen,
- a) in wirksamem Umfang Dopingkontrollen nicht nur bei, sondern auch ohne Ankündigung jederzeit ausserhalb von Wettkämpfen vorzunehmen; diese Kontrollen sind in einer für alle Sportler und Sportlerinnen gleichen Art und Weise durchzuführen, und die Personen, die einem Test oder einem Wiederholungstest unterzogen werden, sind gegebenenfalls stichprobenartig auszuwählen;
 - b) Vereinbarungen mit Sportorganisationen anderer Länder zu treffen, wonach es erlaubt ist, die in einem andern Land trainierenden Sportler und Sportlerinnen einem Test durch eine ordnungsgemäss befugte Dopingkontrollgruppe jenes Landes unterziehen zu lassen;
 - c) die Vorschriften über die Berechtigung zur Teilnahme an Sportveranstaltungen zu klären und aufeinander abzustimmen, darunter auch die Kriterien gegen Doping;
 - d) die aktive Teilnahme der Sportler und Sportlerinnen selber am Kampf der internationalen Sportorganisationen gegen Doping zu fördern;
 - e) die in den in Art. 5 vorgesehenen Laboratorien für Dopinganalysen zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowohl während als auch ausserhalb der Wettkämpfe voll und wirksam zu nutzen;
 - f) wissenschaftliche Trainingsmethoden zu untersuchen und Richtlinien zu erarbeiten, um Sportler und Sportlerinnen jedes Alters entsprechend der einzelnen Sportart zu schützen.

Art. 8

Internationale Zusammenarbeit

1) Die Vertragsparteien arbeiten in den in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten eng zusammen und fördern eine ähnliche Zusammenarbeit zwischen ihren Sportorganisationen.

2) Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) ihre nationalen Sportorganisationen zu ermutigen, ihre Arbeit so zu gestalten, dass die Anwendung dieses Übereinkommens in allen internationalen Sportorganisationen, denen sie angeschlossen sind, gefördert wird, insbesondere durch die Weigerung, Weltrekorde oder regionale Rekorde anzuerkennen, wenn dabei kein beglaubigtes negatives Ergebnis eines Dopingtests vorliegt;

- b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern ihrer aufgrund des Art. 5 eingerichteten oder betriebenen Dopingkontrolllaboratorien zu fördern;
- c) die zweiseitige und mehrseitige Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Stellen, Behörden und Organisationen in die Wege zu leiten, um auch auf internationaler Ebene die in Art. 4 Abs. 1 genannten Ziele zu erreichen.
- 3) Die Vertragsparteien, die über die nach Art. 5 eingerichteten oder betriebenen Laboratorien verfügen, verpflichten sich, anderen Vertragsparteien behilflich zu sein, die für die Einrichtung eigener Laboratorien notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Techniken zu erwerben.

Art. 9

Weitergabe von Informationen

Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär des Europarats in einer der Amtssprachen des Europarats alle einschlägigen Informationen über gesetzgeberische und sonstige Massnahmen, die sie ergriffen hat, um den Bestimmungen dieses Übereinkommens gerecht zu werden.

Art. 10

Beobachtende Begleitgruppe

- 1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird hiermit eine beobachtende Begleitgruppe eingesetzt.
- 2) Jede Vertragspartei kann in dieser beobachtenden Begleitgruppe durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.
- 3) Jeder in Art. 14 Abs. 1 bezeichnete Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann in der Gruppe durch einen Beobachter vertreten sein.
- 4) Die beobachtende Begleitgruppe kann auf einstimmigen Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, sowie jede einschlägige Sportorganisation oder andere Fachorganisation einladen, sich auf einer oder mehreren Sitzungen durch einen Beobachter vertreten zu lassen.
- 5) Die beobachtende Begleitgruppe wird vom Generalsekretär einberufen. Ihre erste Sitzung findet so bald wie möglich statt, in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Danach

tritt sie bei Bedarf auf Veranlassung des Generalsekretärs oder einer Vertragspartei zusammen.

6) Die beobachtende Begleitgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien auf einer Sitzung vertreten ist.

7) Die beobachtende Begleitgruppe tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

8) Die beobachtende Begleitgruppe gibt sich nach Massgabe dieses Übereinkommens eine Geschäftsordnung.

Art. 11

1) Die beobachtende Begleitgruppe verfolgt die Anwendung dieses Übereinkommens. Sie kann insbesondere:

- a) die Bestimmungen des Übereinkommens laufend überprüfen und notwendige Änderungen untersuchen;
- b) die in Art. 2 Absätze 1 und 2 genannte Liste - und gegebenenfalls deren Neufassung - der von den betreffenden Sportorganisationen verbotenen pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden sowie die Kriterien für die Anerkennung von Laboratorien und gegebenenfalls jede Änderung der Kriterien, die von diesen Organisationen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a angenommen wurden, bestätigen und den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der betreffenden Beschlüsse festlegen;
- c) Konsultationen mit den betreffenden Sportorganisationen führen;
- d) Empfehlungen an die Vertragsparteien über die für die Zwecke dieses Übereinkommens zu ergreifenden Massnahmen richten;
- e) geeignete Massnahmen empfehlen, um die betreffenden internationalen Organisationen und die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführten Schritte auf dem laufenden zu halten;
- f) Empfehlungen an das Ministerkomitee über die Einladung an Nichtmitgliedstaaten des Europarats richten, diesem Übereinkommen beizutreten;
- g) Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens machen.

2) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die beobachtende Begleitgruppe von sich aus Zusammenkünfte von Sachverständigengruppen veranlassen.

Art. 12

Nach jeder Sitzung erstattet die beobachtende Begleitgruppe dem Ministerkomitee des Europarats Bericht über ihre Arbeit und über die Wirkungsweise des Übereinkommens.

Art. 13

Änderungen der Artikel des Übereinkommens

1) Änderungen der Artikel dieses Übereinkommens können von einer Vertragspartei, dem Ministerkomitee des Europarats oder der beobachtenden Begleitgruppe vorgeschlagen werden.

2) Jeder Änderungsvorschlag wird vom Generalsekretär des Europarats den in Art. 14 genannten Staaten und jedem Staat übermittelt, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder nach Art. 16 zum Beitritt eingeladen wurde.

3) Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung wird der beobachtenden Begleitgruppe mindestens zwei Monate vor der Sitzung übermittelt, auf der die Änderung geprüft werden soll. Die beobachtende Begleitgruppe legt dem Ministerkomitee gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Sportorganisationen ihre Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag vor.

4) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und jede von der beobachtenden Begleitgruppe vorgelegte Stellungnahme: es kann die Änderung beschliessen.

5) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Abs. 4 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

6) Jede nach Abs. 4 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderung mitgeteilt haben.

Schlussklauseln

Art. 14

1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für andere Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens sowie für Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung des Übereinkommens betei-

ligt waren, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Art. 15

1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Art. 14 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

2) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Art. 16

1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultierung der Vertragsparteien durch einen mit der in Art. 20 Bst. d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Art. 17

1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde

einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3) Jede nach den Abs. 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Art. 18

1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Art. 19

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Vertragsparteien, den anderen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung des Übereinkommens, beteiligt waren, und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder zum Beitritt eingeladen wurde,

- a) jede Unterzeichnung nach Art. 14;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Art. 14 oder 16;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Art. 15 und 16;
- d) jede nach Art. 9 übermittelte Information;
- e) jeden nach Art. 12 erstellten Bericht;
- f) jeden Änderungsvorschlag und jede nach Art. 13 beschlossene Änderung sowie den Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt;
- g) jede nach Art. 17 abgegebene Erklärung;

- h) jede nach Art. 18 erfolgte Kündigung und den Tag, an dem die Kündigung wirksam wird;
- i) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 16. November 1989 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Liste
der Verbotenen pharmakologisch-medizinischen Massnahmen zur
Leistungsbeeinflussung
(Doping-Liste)¹

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) definiert Doping als die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der aktuellen Dopingliste. Massgebend für die nachstehenden Listen sind die Richtlinien der medizinischen Kommission des IOC vom 31. Januar 1999.

I. Verbotene Substanzklassen

- A. Stimulanzien
- B. Narkotika
- C. Anabolika
- D. Diuretika
- E. Peptidhormone und analog wirkende Substanzen (Mimetics)

Jede Substanz, die einer der verbotenen Substanzklassen angehört, ist verboten, auch wenn sie nicht namentlich aufgeführt ist. Dies war auch der Grund zur Einführung des Ausdrucks "und verwandte Substanzen". Innerhalb der fraglichen Substanzklasse bezieht sich dieser Ausdruck auf die Verwandtschaft bezüglich der pharmakologischen Wirkung und/oder der chemischen Struktur.

II. Verbotene Methoden

- A. Blutdoping
- B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation

III. Substanzklassen mit gewissen Einschränkungen

- A. Alkohol
- B. Cannabinoide
- C. Lokalanästhetika
- D. Kortikosteroide

E. Betablocker

I. Verbotene Substanzklassen

I.A. Stimulanzien

Amfepramon	Fenfluramin	Parahydroxyamfetamin
Amfetamin	Fenoterol	Pemolin
Amineptin	Formoterol	Pentetrazol
Amiphenazol	Heptaminol	Phendimetrazin
Bambuterol	Koffein* / caféine*	Phentermin
Bromantan	Kokain	Phenylephrin
Cafedrin	Mazindol	Phenylpropanolamin**
Carphedon	Mefenorex	Pholedrin
Cathin**	Mephentermin	Pipradrol
Clenbuterol	Mesocarb	Prolintan
Cropropamid	Metamfetamin	Propylhexedrin
Crotetamid	Methoxyphenamin	Pseudoephedrin**
Ephedrin**	Methylendioxyamfetamin	Reproterol
Etamivan	Methylephedrin**	Salbutamol***
Etilamfetamin	Methylphenidat	Salmeterol***
Etilefrin	Nikethamid	Selegilin
Fencamfamin	Norphenfluramin	Strychnin
Fenetyllin	Orciprenalin	Terbutalin***

und verwandte Substanzen!

* Bei Koffein wird eine Probe als positiv erachtet, wenn im Urin mehr als 12 $\mu\text{g/ml}$ enthalten sind.

** Bezüglich Ephedrin, Cathin und Methylephedrin gilt eine Urinkonzentration von über 5 $\mu\text{g/ml}$ als positiv. Für Phenylpropanolamin und Pseudoephedrin gelten Urinkonzentrationen höher als 10 $\mu\text{g/ml}$ als positiv. Sind mehrere dieser Substanzen vorhanden, so werden die Einzelwerte addiert. Eine Summe von mehr als 10 $\mu\text{g/ml}$ gilt als positiv.

*** siehe Regelung bei I.C.2. Beta-2-Agonisten

Bemerkungen: Vasokonstriktoren, insbesondere alle Imidazolinderivate (Naphazolin, Oxymetazolin usw.) und Phenylephrin, sind bei lokaler Anwendung (z.B. Augen- und Nasentropfen) erlaubt. Auch Adrenalin und seine Abkömmlinge sind als Zusatz für Lokalanästhetika zulässig.

I.B. Narkoanalgetika

Buprenorphin	Hydromorphon	Pentazocin
Dextromoramid	Methadon	Pethidin
Diamorphin (Heroin)	Morphin*	Tilidin
Hydrocodon	Nalbuphin	

und verwandte Substanzen!

* Für Morphin gilt eine Urinkonzentration ab 1 µg/ml als positiv.

Bemerkungen: Folgende vornehmlich als Hustenmittel oder Schmerzmittel eingesetzte Substanzen sind erlaubt: Dextromethorphan, Dextropropoxyphen, Dihydrokodein, Ethylmorphin, Kodein, Pholcodin, Propoxyphen und Tramadol. Ebenfalls erlaubt ist das Antidiarrhoikum Diphenoxylat.

I.C. Anabolika

1. Anabole Steroide

Androstendiol	Formebolon	19-Norandrostendion
Androstendion	Gestrinon	Norethandrolon
Boldenon	Mesterolon	Oxandrolon
Clostebol	Metandienon	Oxymesteron
Danazol	Metenolon	Oxymetholon
Dehydrochloromethyltestosteron	Methandriol	Stanozolol
Dehydroepiandrosteron (DHEA)	Methyltestosteron	Testosteron*
Dihydrotestosteron	Miboleron	Trenbolon
Drostanolon	Nandrolon	
Fluoxymesteron	19-Norandrostendiol	

und verwandte Substanzen!

N.B. Um zu einer definitiven Beurteilung zu gelangen, können die individuellen Steroidprofile des Sportlers und/oder Bestimmungen der Isotopenverhältnisse berücksichtigt werden.

* Für Testosteron gilt: Ein im Urin vorliegendes Verhältnis von Testosteron (T) zu Epitestosteron (E) von mehr als 6 bedeutet einen Dopingverstoß, sofern nicht nachgewiesen ist, dass dieses erhöhte Verhältnis aufgrund einer physiologischen oder pathologischen Besonderheit des Sportlers (z.B. verminderte Epitestosteron-Ausscheidung, Androgenproduktion infolge eines Tumors oder enzymatischer Mängel) zustande kam. Im Falle eines T/Q-Quotienten von mehr als 6 müssen in jedem Fall unter der Aufsicht der zuständigen medizinischen Instanz weitere medizinische Abklärungen erfolgen, bevor ein Entscheid gefällt wird. Dazu wird ein Gesamtbericht erstellt. Dieser berücksichtigt sowohl frühere als auch spätere Testergebnisse und die Resultate der endokrinologischen Untersuchung. Sind keine früheren Testergebnisse verfügbar, muss der Sportler mindestens einmal pro Monat während 3 Monaten unangemeldet überprüft werden. Die Resultate dieser Tests sind im Gesamtbericht aufzuführen. Entzieht sich der Sportler einer Zusammenarbeit, so wird die Urinprobe als positiv erklärt.

2. Beta-2-Agonisten

Bambuterol	Formoterol	Salbutamol*
Clenbuterol	Orciprenalin	Salmeterol*
Fenoterol	Reproterol	Terbutalin*

und verwandte Substanzen!

* Einzig Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin sind bei Asthma und Anstrengungsasthma zur Inhalation zugelassen. Bei Wettkämpfen muss der Sportler dafür besorgt sein, dass der Gebrauch dieser Medikamente mittels ärztlichem Attest durch einen Pneumologen der zuständigen medizinischen Instanz vorgängig gemeldet wird.

N.B. Da Beta-2-Agonisten auch stimulierende Eigenschaften besitzen, werden sie vom IOC auch unter den Stimulanzien aufgeführt.

I.D. Diuretika

Acetazolamid	Canrenon	Hydrochlorthiazid	Spironolacton
Amilorid	Chlortalidon	Indapamid	Torasemid
Bendroflumethiazid	Etacrynsäure	Mannitol*	Triamteren
Bumetanid	Furosemid	Mersalyl	

und verwandte Substanzen!

* Verbot gilt nur bei intravenöser Anwendung

I.E. Peptidhormone und analog wirkende Substanzen (Mimetics)

- | | |
|--|---|
| 1. Choriongonadotropin (HCG) | 5. Insulinähnliches Wachstumshormon (IGF-1) |
| 2. Hypophysäres und synthetisches Gonadotropin | 6. Erythropoietin (EPO) |
| 3. Corticopropin (ACTH, Tetracosactid) | 7. Insulin* |
| 4. Somatotropin (HGH) | |

und verwandte Substanzen!

N.B. Alle Releasingfaktoren für die obengenannten Peptidhormone sowie deren Analoge sind ebenfalls verboten.

* Insulin ist zur Behandlung eines insulinpflichtigen Diabetes erlaubt. Eine derartige Behandlung muss durch einen Endokrinologen der zuständigen medizinischen Instanz gemeldet werden.

N.B. Das abnorme Vorliegen eines endogenen Hormons oder der entsprechenden Marker im Urin eines Sportlers bedeutet einen Dopingverstoß, sofern nicht schlüssig gezeigt werden kann, dass eine physiologische oder pathologische Besonderheit vorliegt.

II. Verbotene Methoden

II.A. Blutdoping

Blutdoping bedeutet die Gabe von Blut, Erythrozyten, künstlichen Sauerstoffträgern oder von analogen Blutprodukten.

II.B Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation

- Austausch und/oder Veränderung der Dopingkontroll-Proben,
- Verdünnen mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten,
- Beeinflussung der renalen Stoffausscheidung mit Substanzen wie z.B. Probenecid,
- Beeinflussung der Messergebnisse für Testosteron und Epitestosteron z.B. durch Bromantan,
- Beeinflussung des Verhältnisses Testosteron/Epitestosteron durch Zufuhr von Epitestosteron*,
- weitere Methoden, welche Dopingkontroll-Proben verändern oder bei welchen eine Veränderung der Probe erwartet werden kann.

* Eine allfällig höhere Konzentration an Epitestosteron als 200 np/ml im Urin zieht die gleichen medizinischen Abklärungen nach sich wie sie für Testosteron vorgesehen sind.

N.B. Der Erfolg oder Misserfolg bei der Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Es genügt die blosser Verwendung/Anwendung oder der Versuch einer Verwendung/Anwendung, um einen Dopingverstoss zu begehen.

III. Substanzen mit gewissen Einschränkungen

III.A. Alkohol

Einzelne Sportverbände verbieten Alkoholgenuss und führen Alkoholtests durch.

III.B. Cannabinoide

Einzelne Verbände prüfen auch auf Cannabinoide (Carboxy-THC im Urin). An Olympischen Spielen wird auf Cannabinoide geprüft. Eine Urinkonzentration von mehr als 15 ng/ml Carboxy-THC ist verboten.

III.C. Lokalanästhetika

Die gängigen Lokalanästhetika (z.B. Bupivacain, Lidocain, Mepivacain, Procain etc.) sind bei begründeter medizinischer Indikation zur lokalen und intraartikulären Injektion zugelassen, nicht aber Kokain. Bei Wettkämpfen muss der Sportler dafür besorgt sein, dass der Einsatz dieser Lokalanästhetika mittels detailliertem ärztlichem Attest der zuständigen medizinischen Instanz vorgängig gemeldet wird. Die äusserliche Verwendung der üblichen Lokalanästhetika (ausser Kokain) ist erlaubt.

III.D. Kortikosteroide

Die systematische Verwendung von Kortikosteroiden ist verboten. Kortikosteroide sind erlaubt zur:

- lokalen Therapie auf der Haut, im Ohr oder am Auge und am Anus, nicht jedoch im Rektum
- zur Inhalation für Nase und Atemwege
- zur lokalen oder intraartikulären Injektion*

* Bei Wettkämpfen hat der betroffene Sportler dafür zu sorgen, dass jede Verwendung von Kortikosteroiden zur lokalen Injektion oder zur Inhalation durch eine detaillierte ärztliche Bescheinigung der zuständigen medizinischen Instanz frühzeitig gemeldet wird.

III.E. Betablocker

In einigen Sportarten, bei denen Konzentration und innere Ruhe eine Rolle spielen, sind Betablocker verboten: z.B. Schiessen, Moderner Fünfkampf,

Golf, Bob, Curling, Fechten, Flugsport, Motorsport, Pferdesport, Wasserspringen, Skispringen, Ski alpin.

Beispiele solcher Betablocker sind wie folgt:

Acebutolol	Metoprolol
Alprenolol	Nadolol
Atenolol	Nebivolol
Betaxolol	Oxprenolol
Bisoprolol	Propranolol
Bunolol	Sotalol
Labetalol	

und verwandte Substanzen!

N.B. Zu diesen pharmakologisch verwandten Substanzen gehören etwa auch die sedierenden Antihistaminika und fast alle Psychopharmaka!

IV. Trainingskontrollen

Es wird auf folgende Substanzen / Methoden geprüft:

I.C. Anabolika

I.D. Diuretika

I.E. Peptidhormone und analog wirkende Substanzen (Mimetics)

II.B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation

Liste der erlaubten Medikamente bei banalen Erkrankungen

Die unten aufgelisteten Medikamente enthalten im engeren Sinne keine dopingverdächtigen Substanzen. Alle Angaben gelten jedoch nur für Präparate, die unter dem angegebenen Namen in der Schweiz im Verkauf sind. Es handelt sich um eine sehr beschränkte Auswahl. Eine gezielte Beratung durch den Apotheker wird empfohlen. In allen Sportarten bei denen Betablocker verboten sind, dürfen auch die mit einem * bezeichneten Medikamente nicht verwendet werden.

Allergien, Heuschnupfen

CLARITINE	Tabletten
FENISTIL*	Dragees, Gel, Tropfen
OPTICROM	Augensalbe, Augentropfen, Monodosen
SPERSALLERG	Augentropfen, Monodosen
TAVEGYL*	Gel, Tabletten, Sirup
ZYRTEC	Tabletten

Bindehautentzündung

COLLYPAN	Augentropfen, Monodosen
IRGAMID	Augensalbe
OCULOSAN	Augentropfen
VISINE	Augentropfen, Monodosen

Durchfall

CARBOLEVURE	Kapseln
CHARBON DE BELLOC	Pastillen
IMODIUM	Kapseln, Tabletten
PERENTEROL	Kapseln, Pulver

Fieber, Grippe

ALCA-C	Brausetabletten
ALCACYL	Tabletten
ASPIRIN-C	Brausetabletten
PANADOL-C	Brausetabletten
TREUPEL	Tabletten, Zäpfchen

Fusspilz

MYFUNGAR	Creme, Puder, Spray
PEVARYL	Creme, Lösung, Puder, Spray

Halsweh

BETADINE	Gurgelkonzentrat
BUCCO-TANTUM	Gurgellösung, Kapseln, Spray
HEXTRIL	Gurgellösung, Spray
LEMOCIN	Lutschtabletten, Mundbad
LYSOPAIN	Lutschtabletten
MEBUCAINE	Lutschtabletten
NEO ANGIN	Lutschtabletten
SANGEROL	Gurgellösung, Lutschtabletten, Spray

Hämorrhoiden

DOXIPROCT	Salbe, Zäpfchen
PROCTOSPRE	Spray
SPERTI PRAEPARATION H	Salbe, Tüchlein, Zäpfchen
SULGAN	Salbe, Tüchlein, Zäpfchen

Husten

BEXIN	Sirup, Tabletten, Tropfen
BISOLVON	Lösung, Tabletten
PARACODIN	Tropfen
PILKA	Tropfen
RESYL	Sirup, Tropfen
RESYL PLUS	Sirup, Tropfen
SINECOD	Sirup, Tabletten

Magenbrennen

ALUCOL	Gel, Kautabletten
MAALOXAN CA	Kautabletten, Suspension
REFLUXIN	Kautabletten
RENNIE	Lutschtabletten, Suspension

Reisekrankheit

MARZINE* Tabletten

STUGERON* Tabletten

Schlafstörungen

BALDRISEDON Kapseln

BEOCTEN* Tabletten

SANALEPSI N* Pillen, Tropfen

Schmerzen, Kopfweh

ALCACYL Tabletten

ASPIRIN Brausetabletten, Tabletten

CO-DAFALGAN Brausetabletten, Tabletten

DAFALGAN Brausetabletten, Tabletten, Zäpfchen

DOLOCYL Tabletten

PANADOL Brausetabletten, Tabletten, Zäpfchen

SPASMO-CIBALGIN Dragees, Zäpfchen

TREUPEL Tabletten, Zäpfchen

Schnupfen

BEPANTHEN Nasensalbe, Nasenspray

NASIVIN Gel, Spray, Tropfen

OTRIVIN Gel, Spray, Tropfen

TRIOFAN Gel, Spray, Tropfen

Verstopfung

AGIOLAX Granulat

DULCOLAX Dragees, Zäpfchen

DUPHALAC Pulver, Sirup

IMPORTAL Pulver, Sirup, Würfel

METAMUCIL Pulver

MICROKLIST Klistier

Alle oben aufgeführten Präparate sind ohne ärztliches Rezept in Apotheken und teilweise auch in Drogerien erhältlich.

-
- 1* Gemäss Notifikation der Rechtsabteilung des Europarats vom 19. März 1999 betreffend Änderungen der Referenzliste, wie sie von der beobachtenden Begleitgruppe (Art. 10 des Übereinkommens) am 1. März 1999 angenommen wurde. Der Text entspricht dem deutschen Inhalt der Broschüre, die vom Schweizerischen Olympischen Verband (SOV) unter dem Titel "Doping info" abgegeben wird.